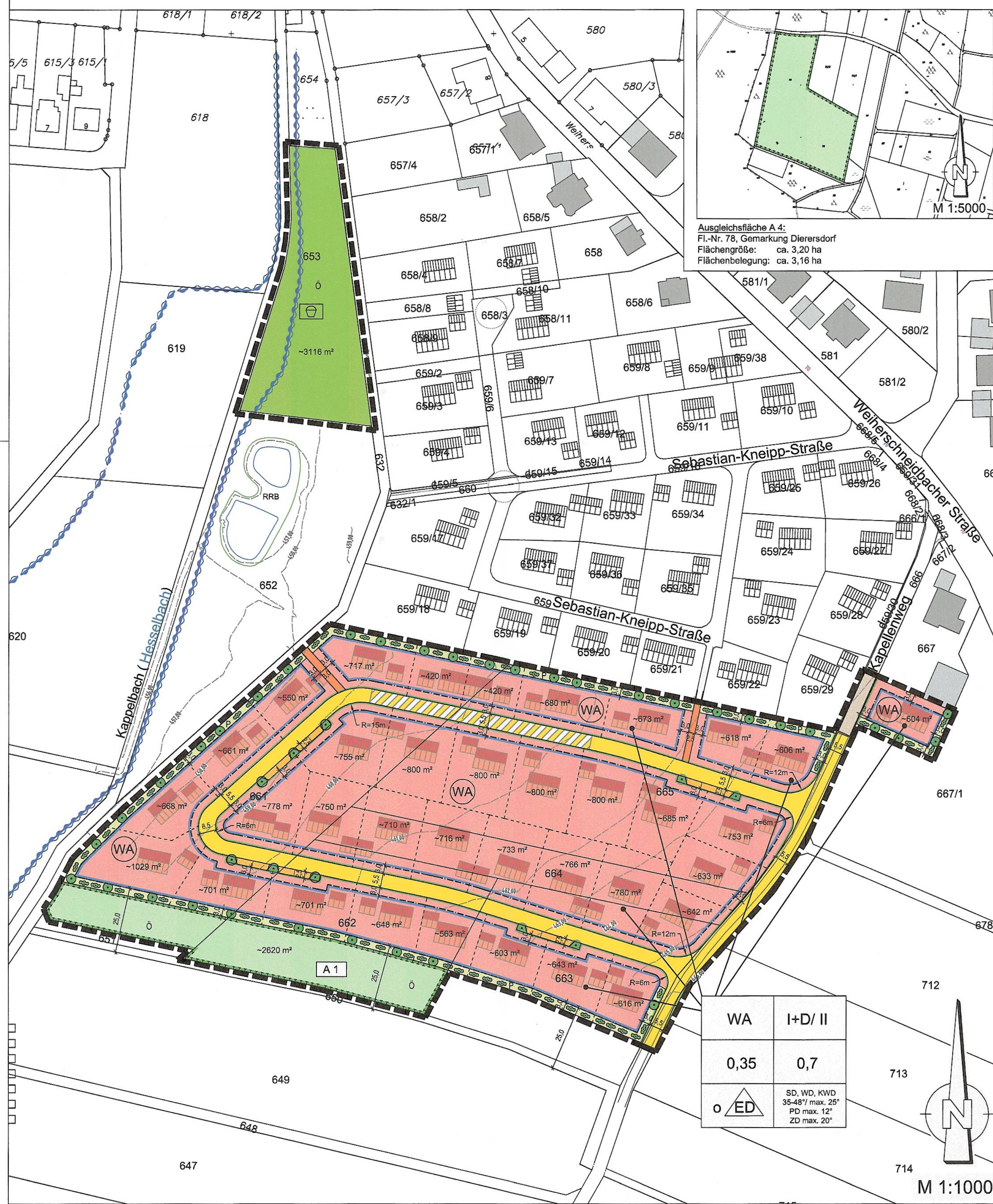


Ausgleichsmaßnahme A 2: Grünlandextensivierung, Pflanzung einer Kopfwaldreiheliste und Abflachung der Uferböschung in Teilbereichen (Fl.-Nr. 224/1, Gemarkung Niederobberbach)

Ausgleichsmaßnahme A 3: Grünlandextensivierung und Pflanzung von Kopfwäldern der Uferböschung in Teilbereichen (Fl.-Nr. 237, Gemarkung Sommerdorf)

Maßnahmen-Nr. CEF 1 / Felderchen: Anlage eines Blühstreifens auf Ackerbrache (Fl.-Nr. 209/1 Teilfläche, Gemarkung Neuses)



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
  - WA "Allgemeines Wohngebiet" (WA) i.S.d. § 4 BauNVO

Nutzungseshablonen:	
WA	I+D/II
0,35	0,7
0,35	0,7

Nutzungseshablonen:

WA	I+D/II	Baugebiet (Nutzungsart)	Anzahl der max. zuläss. Vollgeschosse
0,35	0,7	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
0,35	0,7	Bauweise, Hausformen	Dachform, Dachneigung

  - I+D Zahl der Vollgeschosse
  - offene Bauweise
  - Baugrenze
  - Einzel- und Doppelhäuser
  - SD Satteldach
  - WD Walmdach
  - KWD Krüppelwalmdach
  - PD Pultdach
  - ZD Zeltdach
  - geplante Grundstücksgrenzen
  - Verkehrsrflächen
    - Straßenverkehrsfläche
    - vorgeschlagener Mehrzweckstreifen
    - geplanter öffentlicher Geh-/Radweg
    - geplante öffentliche Stellplätze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Grünflächen
    - geplante private Grünfläche
    - geplante öffentliche Grünfläche
    - geplanter Spielplatz mit Bolzplatz
  - Grünflächen
    - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
    - A Ausgleichsmaßnahme
    - CEF Maßnahme zum Artenschutz
    - Pflanzbot: Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
    - bestehendes Regenrückhaltebecken
    - HQ100-Linie
    - bestehende Grundstücksgrenzen
    - Flurstücksnummer
    - vorgeschlagene Bebauung
    - Maßangabe in Metern

### PRÄAMBEL

Die Gemeinde Burgoberbach erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 558), zuletzt geändert am 24. Juli 2015 (GVBl. S. 206),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 798), zuletzt geändert durch Artikel 9a Abs. 2 des Bayerischen E-Government-Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459),

den nachfolgenden Bebauungsplan als

## Satzung

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- #### A Planungsrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO festgesetzt als "Allgemeines Wohngebiet" i.S.d. § 4 BauNVO. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
    - Das Maß der baulichen Nutzung beträgt als Höchstgrenze:
      - Grundflächenzahl = 0,35 (§ 19 BauNVO)
      - Geschossflächenzahl = 0,7 (§ 20 BauNVO)
    - Die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse beträgt:
      - I + D Erd- und Dachgeschoss als Vollgeschoss
      - I + D Erd- und Obergeschoss als Vollgeschoss
    - Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (GH) gemäß § 18 BauNVO beträgt bei I+D 9,50 m und bei II 9,0 m (gemessen vom tiefsten Geländepunkt am Gebäude bis Oberkante First).
    - Die Oberkante Erdgeschoss - Fertigfußboden - darf maximal 50 cm über dem Fahrbahnrand der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Fahrbahn (Borststeinoberkante) liegen. Von der natürlichen Geländeoberkante dürfen Abtragungen und Aufschüttungen 50 cm nicht überschreiten. Dem Bauantrag sind zum Nachweis Geländeschnitte beizufügen.
    - Kniestöcke (gemessen von der Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Außenseite der Außenwand) sind bis zu folgenden Höhen zulässig:
      - bei I+D 1,0 m
      - bei II kein Kniestock zulässig.
  - Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
    - Im Plangebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.
    - Entsprechend den Darstellungen im Planteil sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
    - Die Zahl der Wohneinheiten ist bei Einzelhäusern und Doppelhäusern auf max. 4 Wohneinheiten beschränkt (bei Doppelhäusern sind pro Doppelhaushälfte max. 2 Wohneinheiten zulässig).
    - Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Pflanzschneidlinie durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude oder Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.
  - Stellplätze, Garagen/Carports, Zufahrten, Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
    - Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder den hierfür festgesetzten Flächen errichtet werden. Sie müssen bis zur Grundstücksgrenze einen Stauraum von mindestens 5,0 m aufweisen, der im Zufahrtsbereich weder eingezäunt noch mit einer Kette o.ä. abgeschlossen werden darf.
    - Stellplätze, Garagenzufahrten, Garagenhöfe, Fußwege, Aufenthaltsflächen und öffentliche Parkflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen zu versehen (z.B. Pflaster mit Rassen- oder Drainagen).
    - Grenzgaragen sind gemäß BayBO in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Grenzgaragen sind bei gegenseitigem Grenzabau profil- und höhengleich auszuführen.
    - Nebengebäude ohne Feuerstätte bis zu 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Maximal zulässige Gesamthöhe für Nebengebäude = 4,5 m, Traufhöhe = 3,0 m. Anordnungen an der straßenabgewandten Grundstückseite.
  - Verkehrsrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
    - Innerhalb des Sichtdreiecks dürfen mit Ausnahme von Einfriedungen keine Hochbauten errichtet werden. Zäune, Hecke, Angpflanzungen sowie Stapel und Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben.
    - Bei allen Einmündungen innerhalb des Plangebietes dürfen die Sichtverhältnisse durch Bepflanzungen oder sonstige bauliche Einfriedungen nicht beeinträchtigt werden.
    - Aufschüttungen: Für einen ordnungsgemäßen Anschluss an die Weiherschneidbacher Straße sind die geplanten Erschließungsstraßen bis zu 1,0 m über das natürliche Gelände, insbesondere im Anschlussbereich an die Weiherschneidbacher Straße, anzuhängen.
    - Böschungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers und zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsrflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind von den Angrenzern zu dünden.
  - Gestaltung der Dächer (§ 9 Abs. 4 BauGB)**
    - Die Hauptfirstrichtungen der Gebäude sind wie folgt zwingend festgesetzt: Die Firstrichtung ist immer parallel oder rechtwinklig zu einer Straßenlinie oder zu den Grundstücksgrenzen einzuordnen.
    - Bei I+D sind als Dachform Satteldächer, Waln- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35-48 Grad zulässig. Bei II sind als Dachform Satteldächer, Waln- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von maximal 25 Grad zulässig.
    - Als zusätzliche Dachformen sind Pultdächer mit einer Dachneigung von max. 12 Grad und Zeltdächer mit einer Dachneigung von maximal 20 Grad zugelassen.

- #### B Grünordnerische Festsetzungen
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)**

**Ausgleichsmaßnahme (A 1):** Grünlandextensivierung und Pflanzung einer Baumreihe

Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche ist im westlichen Bereich eine mehrjährige Blüh- oder Wiesennutzung einzulassen. Nach der Ansaat ist eine einjährige Fertigstellungsphase zu leisten. Der bisher als Intensivgrünland genutzte östliche Bereich der Ausgleichsfläche wird extensiviert. Das gesamte Grünland ist einmal jährlich im Herbst (September) zu mähen; das Mähdrit ist abzufahren. Der Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln ist nicht erlaubt.

Parallel zum südlich verlaufenden Grasweg ist eine Baumreihe mit vier Bäumen zu pflanzen. Von der südlichen Flurstücksgrenze ist ein Abstand von mindestens 4,0 m einzuhalten, der Abstand in der Reihe beträgt 15,0 m.

Zu verwenden sind Hochstämme der Art Quercus robur (Stiel-Eiche) mit einem Mindest-Stammumfang von 12,0 cm. Nach der Pflanzung sind eine 1-jährige Fertigstellungsphase und anschließend eine 2-jährige Entwicklungsphase zu leisten. Ausfälle sind art- und größenähnlich zu ersetzen.

Maßnahmenfläche: Teilflächen von Fl.-Nr. 661 und Fl.-Nr. 662, Gemarkung Burgoberbach, Größe: ca. 2.620 m<sup>2</sup>

**Ausgleichsmaßnahme (A 2):** Grünlandextensivierung, Pflanzung einer Kopfwaldreiheliste und Abflachung der Uferböschung in Teilbereichen

Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche A 2 wird die Grünlandnutzung extensiviert. Für die Fläche wird dazu der 1. Mahdtermin auf den Zeitraum nach dem 1. Juli festgelegt; das anfallende Mähdrit ist abzufahren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln ist auf der Fläche nicht mehr zulässig. Die bisherige Nutzung von Teilbereichen als landwirtschaftliche Lagerfläche ist zu beenden.

Entlang des ca. 110 m langen Grenze zum Schafstallgraben wird auf einer Länge von ca. 60 m die Uferböschung auf Fl.-Nr. 224/1 abgeflacht. Die Grabensohle bleibt dabei unverändert. Die maximale Ausdehnung der Abflachung erstreckt sich auf ca. 8 m.

Entlang des neuen Verlaufs der Böschungsoberkante wird eine Reihe mit 4 Kopfwäldern gepflanzt. Der Pflanzabstand beträgt ca. 15 m, zu verwenden sind Setzlingen der Weidenart Salix alba (Silber-Weide). Nach der Pflanzung sind eine 1-jährige Fertigstellungsphase und anschließend eine 2-jährige Entwicklungsphase zu leisten. Ebenso ist die langfristige Pflege der Kopfwälder durch abschneideweisen oder abschnittweisen Rückschnitt im zeitlichen Abstand von ca. 5 Jahren durchzuführen (beginnend 10 Jahre nach der Pflanzung). Ausfälle sind art- und größenähnlich zu ersetzen.

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 224/1, Gemarkung Niederobberbach  
Größe: ca. 3.890 m<sup>2</sup> x Aufwertungsfaktor 0,9 = 3.501 m<sup>2</sup> anrechenbare Flächengröße

**Ausgleichsmaßnahme (A 3):** Grünlandextensivierung und Pflanzung von Kopfwäldern

Die Grünlandnutzung wird extensiviert. Für die Fläche wird dazu der 1. Mahdtermin auf den Zeitraum nach dem 1. Juli festgelegt; das anfallende Mähdrit ist abzufahren. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln ist auf der Fläche nicht mehr zulässig.

Entlang der Grenze zu Fl.-Nr. 236 sind 2 Kopfwälder zu pflanzen. Von der westlichen Grundstücksgrenze ist ein Abstand von 15 m, zwischen dem Pflanzen ein Abstand von 8 m einzuhalten. Zu verwenden sind Setzlingen der Weidenart Salix viminalis (Korb-Weide). Nach der Pflanzung sind eine 1-jährige Fertigstellungsphase und anschließend eine 2-jährige Entwicklungsphase zu leisten. Langfristig sind die Kopfwälder regelmäßig nach ca. 10 Jahren zurückzuschneiden. Ausfälle sind art- und größenähnlich zu ersetzen.

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 237, Gemarkung Sommerdorf  
Größe: ca. 2.060 m<sup>2</sup> x Aufwertungsfaktor 0,9 = 1.854 m<sup>2</sup> anrechenbare Flächengröße

**Ausgleichsfläche (A 4):** Maßnahmen siehe Begründung, Umweltbericht

Bei der Fläche handelt es sich um ein Flurstück, das bereits als Ausgleichsfläche im Okzflächenkataster gemeldet ist, von dem aber noch eine Restfläche zur Verfügung steht.

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr. 78, Gemarkung Diersdorf  
Größe: ca. 400 m<sup>2</sup>

- #### C Artenschutzrechtliche Festsetzungen
- Maßnahmen zum Artenschutz**

Gemäß spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sind folgende Maßnahmen zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG festgesetzt und umzusetzen:

Maßnahmen-Nr.: CEF 1 / Felderchen (Anlage eines Blühstreifens auf Ackerbrache)

Für den Verlust eines Feldlerchenbrutreviers wird eine 1.000 m<sup>2</sup> große Fläche als Ackerblühbrache angelegt. Die Maßnahme ist wie im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben entsprechend umzusetzen.

Die CEF-Maßnahme muss vor Beginn der Erschließungsarbeiten vorhanden und wirksam sein.

Die Schutzzeiten für Brutvogel im März bis Ende September (01.03. bis 30.09.) sind einzuhalten. Die Rodung von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit der Vogelarten durchzuführen.

Die Bauaufklärung hat außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter zu erfolgen, d.h. ab Ende September bis Ende Februar.

- #### D Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen
- Wasserwirtschaft**
    - Die Entwässerung erfolgt über ein Trennsystem. Anfallendes Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanalsystem zuzuleiten.
    - Können Kellergeschosse aufgrund ihrer Höhenlage zum Hauptkanal nicht im Freispiegelgefälle in die Hauptkanalisation entwässert werden, sind zur Entwässerung der Kellergeschosse Abwasserhebeanlagen in die Gebäude einzubauen.
    - Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist gegebenenfalls mit erhöhtem Grundwasserstand zu rechnen. Kellergeschosse sind daher erforderlichenfalls durch bauliche Vorkehrungen (z.B. betonierte Entwicklungsschleife) zu schützen. Ebenso ist die langfristige Pflege der Kellerwände durch abschneideweisen oder abschnittweisen Rückschnitt im zeitlichen Abstand von ca. 5 Jahren durchzuführen (beginnend 10 Jahre nach der Pflanzung). Ausfälle sind art- und größenähnlich zu ersetzen.
    - Unbelastete Niederschlagswasser (Dach- und Hofflächen) sind über ein getrenntes Leitungssystem Zisternen auf dem jeweiligen Grundstück zuzuleiten und als Brauch- bzw. Beregnungswasser zu verwenden. Die innerhäusliche Verwendung von Brauchwasser aus den Zisternen ist beim Zweckverband der Reckenberg-Gruppe zu beantragen. Das Fassungsvermögen der Zisternen ist ca. zu 60 % als Brauchwasservolumen und ca. zu 40 % als Regenrückhaltevolumen zu nutzen. Das Regenrückhaltevolumen dient der Pufferung von Abflussspitzen bei Starkregeneignissen. Das gepufferte Wasser muss verzögert in den Regenwasserkanal abgeben werden. Die Zisternen sind somit Teil der Abwasseranlage. Größe, Art und Bezug der Zisternen werden von der Gemeinde für die jeweiligen Grundstücke vorgegeben. Je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind ca. 1 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen vorzusehen. Das Rückhaltevolumen wird auf max. 4 m<sup>3</sup> je Grundstück begrenzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.
    - Das Oberflächenwasser der öffentlichen Straßenflächen wird in einem Regenrückhaltebehälter zurückgehalten, gereinigt und gedrosselt abgeleitet. Eine dauernde Grundwasseranhebung durch Hausdrainagen ist nicht zulässig. Insbesondere ist die Ableitung von Grundwasser über den Regenwasserkanal nicht zulässig. Wird während der Baumaßnahme Grundwasser freigelegt, ist dies gemäß Art. 30 BayWVG der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.
    - Zur Erhaltung der Sickerfähigkeit und zur Begrenzung der Bodenversiegelung sind Flächen wie Fußwege, Stellplätze und Zufahrten mit wasserdrüchtigen Belägen, wie z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rassen-/Spaltfügen oder wassergebundene Decken, zu versehen.
  - Denkmalpflege**

Archäologische Bodenfunde während der Bauarbeiten sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt als Unterer Denkmalschutzbehörde zu melden.
  - Schutzzone / Trassen**
    - In alten Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
    - Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von unterirdischen Fernleitungsanlagen und Kabeltrassen der Main-Donau Netzgesellschaft (MDN) gepflanzt werden.
  - Hinweise**
    - Es sind die baulichen Voraussetzungen für die Sammlung von Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen zu schaffen. Diese Voraussetzungen sind im Bauantrag darzustellen.
    - Die Möglichkeit zur Nutzung der Sonnenenergie soll durch günstige Gebäudeausrichtungen gefördert werden.
    - Emissionen vor allem Staub, Geruch oder Lärm, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind von den zukünftigen Grundstückseigentümern zu dünden.
    - Insgesamt dürfen nur heimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden. Abglinge Pflanzen sind zu ersetzen.

### INKRAFTTRETEN UND AUSFERTIGUNG

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. XXI "Erweiterung An der Weiherschneidbacher Straße" wird hiermit als Satzung ausgearbeitet:

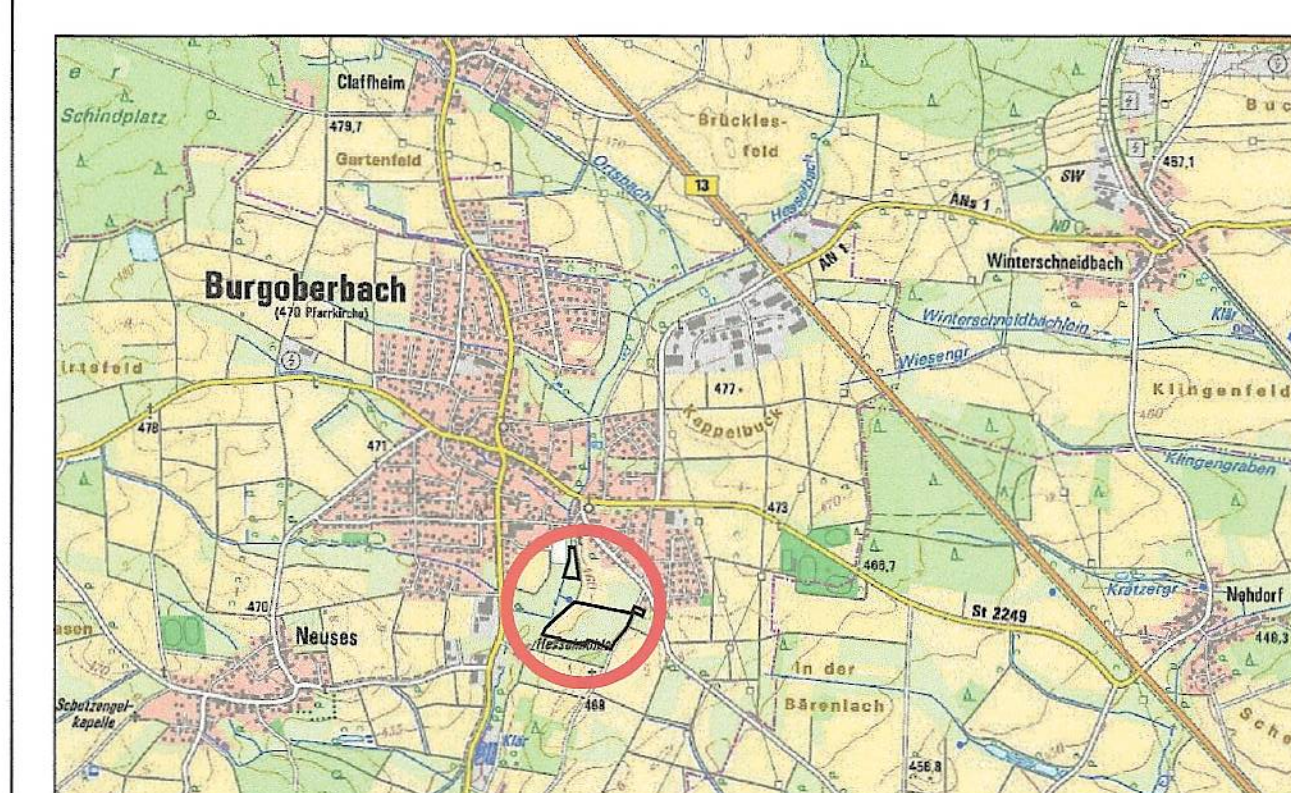
Gemeinde Burgoberbach, den 26.09.2016

Gerhard Rämmler, 1. Bürgermeister

### VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat Burgoberbach hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für die Erweiterung des Plangebietes "An der Weiherschneidbacher Straße" beschlossen. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 24.03.2015 an den Anstiften der Gemeinde Burgoberbach.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 17.03.2016 wurde in der Zeit vom 04.04.2016 bis einschließlich 06.05.2016 in Form einer öffentlichen Planauslegung durchgeführt.
  - Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 17.03.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.04.2016 bis einschließlich 06.05.2016 förmlich beteiligt.
  - Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Behörden am 30.06.2016 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 08.07.2016.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 30.06.2016 wurde mit Begründung sowie bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.07.2016 bis einschließlich 26.08.2016 öffentlich ausgestellt.
  - Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.06.2016 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.07.2016 bis einschließlich 26.08.2016 beteiligt.
  - Die Gemeinde Burgoberbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.09.2016 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Plangebiet "Erweiterung An der Weiherschneidbacher Straße" in der Fassung vom 01.09.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
  - Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Plangebiet "Erweiterung An der Weiherschneidbacher Straße" wurde am 26.09.2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
- Gemeinde Burgoberbach, den 02.09.2016
- Gerhard Rämmler, 1. Bürgermeister
- Gemeinde Burgoberbach den 26.09.2016
- Gerhard Rämmler, 1. Bürgermeister

## Gemeinde Burgoberbach Bebauungsplan Nr. XXI "Erweiterung An der Weiherschneidbacher Straße" mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht



ohne Maßstab

Fassung vom 01.09.2016 (Satzungsbeschluss)		Datum	Name
entf.	09/2016	01.09.2016	Obw./Abstimm.
gef.	09/2016	01.09.2016	Green
ggf.	09/2016	01.09.2016	Hinführung

Genehmigt Burgoberbach, den 26.09.2016

Unterschrift, Siegel

**HÄRTFELDERT GmbH**  
1055 Heilbrunn, Am Weidenhof 20  
Tel: 09372/9100-0 Fax: 09372/9100-4  
P.O. Box 1055, 06-1055 Heilbrunn  
Tel: 09372/9100-0 Fax: 09372/9100-4